

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 10. Jänner 1995

12. Stück

-
30. Verordnung: Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates
31. Verordnung: Änderung der Maschinen-Sicherheitsverordnung, MSV
32. Verordnung: Änderung der Fertigpackungsverordnung 1993
33. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt
34. Verordnung: Sonderausbildungsgleichhaltungs-Verordnung — SGV
35. Verordnung: Privatschule „Schmetterlingsschule des Vereins Bildungswerkstatt Schmetterlingsschule“
-

30. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates

Auf Grund der §§ 91 und 101 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz — ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, wird verordnet:

Einberufung

§ 1. (1) Die Sitzungen des Arbeitnehmerschutzbeirates werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einberufen.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen ist mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin abzusenden an:

1. alle im Arbeitnehmerschutzbeirat vertretenen Institutionen (§ 91 Abs. 2 ASchG),
2. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und
3. die nach dem Beratungsgegenstand in Betracht kommenden Institutionen (§ 91 Abs. 3 und 4 ASchG).

(3) Die Einladung hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung,
2. die Tagesordnung und
3. die Unterlagen zum Beratungsgegenstand.

(4) Das Zentral-Arbeitsinspektorat und die im Arbeitnehmerschutzbeirat vertretenen Institutionen können zu Sitzungen des Arbeitnehmerschutzbeirates Sachverständige beiziehen. Institutionen haben Sachverständige, die sie zu einer Sitzung beiziehen, dem Zentral-Arbeitsinspektorat vor dem Sitzungstermin, nach Möglichkeit bis eine Woche vor dem Sitzungstermin, bekanntzugeben.

Vorsitz

§ 2. (1) Den Vorsitz im Arbeitnehmerschutzbeirat führt der Zentral-Arbeitsinspektor/die Zentral-Arbeitsinspektorin, bei Verhinderung dessen/deren Vertretung.

(2) Der/Die Vorsitzende hat in den Sitzungen für eine rasche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen und vom Beratungsgegenstand abweichende Ausführungen zu verhindern.

Ergebnisprotokoll

§ 3. (1) Über jede Sitzung des Arbeitnehmerschutzbeirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:

1. Ort, Datum und Dauer der Sitzung,
2. den Beratungsgegenstand,
3. die Namen der Anwesenden und

4. eine Zusammenfassung der von den einzelnen Institutionen zum Beratungsgegenstand vertretenen Standpunkte.

(2) Das Ergebnisprotokoll ist vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls ist an die Institutionen, die zu der Sitzung eingeladen wurden, zu versenden.

(3) Sind auf Grund des Beratungsgegenstandes mehrere Sitzungen des Arbeitnehmerschutzbeirates notwendig, ist zusätzlich ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse der Sitzungen, der auch allenfalls abweichende Standpunkte der einzelnen Institutionen zu enthalten hat, anzufertigen. Der Bericht ist dem Bundesminister für Arbeit und Soziales sowie den Institutionen, die zu den Sitzungen eingeladen wurden, zu übermitteln.

Fachausschüsse

§ 4. (1) Fachausschüsse werden vom Arbeitnehmerschutzbeirat zur Vorbereitung der Beratungen des Arbeitnehmerschutzbeirates nach Bedarf eingesetzt. Fachausschüsse werden entweder für einen bestimmten Beratungsgegenstand im Einzelfall oder als ständiger Fachausschuß für regelmäßig zu behandelnde Beratungsgegenstände eingerichtet. Jedem Fachausschuß gehören an:

1. ein/e Vertreter/in des Zentral-Arbeitsinspektorates,
2. ein/e Vertreter/in des Verkehrs-Arbeitsinspektorates,
3. ein/e Vertreter/in der Bundesarbeitskammer,
4. ein/e Vertreter/in der Wirtschaftskammer Österreich,
5. ein/e Vertreter/in des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und
6. ein/e Vertreter/in der Vereinigung Österreichischer Industrieller.

(2) Der/Die Vorsitzende des Arbeitnehmerschutzbeirates legt nach Beratung im Arbeitnehmerschutzbeirat fest, welche der in § 91 Abs. 2 Z 6 bis 8 sowie Abs. 3 und 4 ASchG genannten Institutionen entsprechend dem jeweiligen Beratungsgegenstand einen Vertreter/eine Vertreterin in den Fachausschuß entsenden.

(3) Die Einladung zu Sitzungen der Fachausschüsse ist mindestens drei Wochen vor Sitzungstermin abzusenden. Diese Frist entfällt, wenn bei der Sitzung eines Fachausschusses der Zeitpunkt der nächsten Sitzung festgelegt wird. Für die Einladung gilt § 1 Abs. 3.

(4) In der Sitzung des Fachausschusses ist festzulegen, welche Sachverständigen beigezogen werden. Für die Beiziehung von Sachverständigen gilt § 1 Abs. 4.

(5) Die Teilnehmer/innen an Fachausschüssen wählen aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzenden und dessen/deren Vertretung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der/Die Vorsitzende hat in den Sitzungen für eine rasche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen und vom Beratungsgegenstand abweichende Ausführungen zu verhindern.

(6) Über jede Sitzung der Fachausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Für das Ergebnisprotokoll gilt § 3 Abs. 1 und 2.

(7) Fachausschüsse haben über das Ergebnis ihrer Beratungen einen Bericht für den Arbeitnehmerschutzbeirat zu erstellen. Der Bericht hat auch allenfalls abweichende Standpunkte der einzelnen Institutionen zu enthalten.

Geheimhaltung

§ 5. Teilnehmer/innen an Sitzungen des Arbeitnehmerschutzbeirates und der Fachausschüsse sind zur Verschwiegenheit über Inhalt und Ergebnis der Beratungen verpflichtet. Davon ausgenommen ist die Berichterstattung an die entsendende oder beziehende Institution.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Hesoun

31. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Änderung der Maschinen-Sicherheitsverordnung, MSV

Auf Grund des § 71 Abs. 3 bis 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Die Verordnung über das Inverkehrbringen und Ausstellen von Maschinen und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Maschinen (Maschinen-Sicherheitsverordnung, MSV), BGBl. Nr. 306/1994, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 503/1994 und BGBl. Nr. 771/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- „5. gegebenenfalls Name und Anschrift der zugelassenen Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat, und die Nummer der Baumusterbescheinigung,
6. gegebenenfalls Name und Anschrift der zugelassenen Stelle, der die Unterlagen zur Verwahrung übermittelt wurden (§ 9 Abs. 3 Z 1),
7. gegebenenfalls Name und Anschrift der zugelassenen Stelle, die die Unterlagen überprüft hat (§ 9 Abs. 3 Z 2),
8. gegebenenfalls die Fundstellen der harmonisierten Europäischen Normen (EN) oder der österreichischen Normen, die sie umsetzen (ÖNORM EN).“

2. § 152 wird wie folgt ergänzt:

„(9) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 können andere als in Abs. 6 angeführte Maschinen in Verkehr gebracht werden, wenn diese Maschinen

1. am 31. Dezember 1994 nachweislich bei einem Gewerbetreibenden, der schwerpunktmäßig zum Vertrieb von Maschinen berechtigt ist (Repräsentant, Großhändler, Einzelhändler), in Österreich auf Lager gelegen sind,
2. ein ausreichendes Sicherheitsniveau unter Berücksichtigung der zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) oder entsprechend der im § 151 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften aufweisen,
3. jedoch nicht die formellen Anforderungen des Übereinstimmungsverfahrens (II. Abschnitt) hinsichtlich der technischen Dokumentation, der Übereinstimmungserklärung, der CE-Kennzeichnung und der Baumusterbescheinigung (Maschinen im Sinne des § 9 Abs. 1) erfüllen.“

3. Anhang 1.B lautet wie folgt:

Erklärung für Maschinenkomponenten (Muster)

Der Hersteller oder sein in Österreich Bevollmächtigter oder der Inverkehrbringer ¹⁾:

.....
.....
.....
.....

erklärt hiemit, daß die nachstehend beschriebene neue Maschinenkomponente ²⁾:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

- 1. kein Sicherheitsbauteil für Maschinen ist
- 2. nur zum Zwecke des Einbaus in eine Maschine oder zum Zwecke des Zusammenfügens mit anderen Maschinen oder Maschinenkomponenten in Verkehr gebracht wird
- 3. daß deren Inbetriebnahme so lange untersagt ist, bis eine Übereinstimmungserklärung für die gesamte Maschine gemäß der Maschinen-Sicherheitsverordnung — MSV, BGBl. Nr. 306/1994, und damit gemäß der durch sie umgesetzten Maschinenrichtlinie 89/392/EWG in der geltenden Fassung, vorliegt
- 4. identisch ist mit dem Modell der Maschine,
 - 4.1. das von der zugelassenen Stelle für Maschinen und für Sicherheitsbauteile für Maschinen

.....
in

..... ³⁾

der Baumusterprüfung (Baumusterbescheinigung Nr.

vom) unterzogen worden

ist (§ 9 Abs. 3 Z 3 oder § 9 Abs. 4 der MSV) ⁴⁾

- 4.2. deren technische Bauunterlagen der zugelassenen Stelle für Maschinen und für Sicherheitsbauteile für Maschinen

.....
in

..... ³⁾

übermittelt wurden und für das ausgestellt wurde die

- 4.2.1. Empfangsbestätigung für die Verwahrung Nr.
vom (§ 9 Abs. 3 Z 1 der MSV) ⁴⁾
- 4.2.2. Bescheinigung für die Prüfung Nr.
vom (§ 9 Abs. 3 Z 2 der MSV) ⁴⁾

Bei der Auslegung und dem Bau der Maschinenkomponente wurden folgende harmonisierte Normen angewendet ⁴⁾:

EN

ÖNORM EN

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift ⁵⁾

¹⁾ Name (Firma), vollständige Anschrift; bei Bevollmächtigten ebenfalls Angabe des Namens (der Firma) und der Anschrift des Herstellers
²⁾ Beschreibung der Maschinenkomponente (Fabrikat, Typ, Seriennummer usw.)
³⁾ Name und Anschrift der zugelassenen Stelle
⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen
⁵⁾ Name und Funktion des Unterzeichners, der bevollmächtigt ist, die Erklärung rechtsverbindlich zu unterzeichnen“

32. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Fertigpackungsverordnung 1993 geändert wird

Auf Grund der §§ 27 und 28 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 636/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz verordnet:

Die Fertigpackungsverordnung 1993, BGBl. Nr. 867/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Prüfung bei diesen Stellen nicht möglich, so kann sie auch in allen Stufen des Handels erfolgen.“

2. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Formstabile Fertigpackungen mit den im Anhang 5 genannten Erzeugnissen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn das Volumen der Behältnisse dem Anhang 5 entspricht.“

3. In Anhang 3 Z 1.A werden die Angaben in der Spalte der zusätzlichen österreichischen Werte durch die Wortfolgen „0,7 bis 31. Dezember 1996; 0,175 für die Versorgung von Luftfahrzeugen bis 31. Dezember 1996“ ersetzt.

4. In Anhang 3 Z 4 wird in der Spalte der EG-Werte die Nennfüllmenge „0,30“ durch „0,35“ ersetzt.

5. In Anhang 3 Z 4 wird in der Spalte der zusätzlichen österreichischen Werte die Wortfolge „0,06 bis 31. Dezember 1996“ durch die Wortfolge „0,025 — 0,06 — 0,125 bis 31. Dezember 1996“ ersetzt.

6. In Anhang 3 Z 8.A wird in der Spalte der zusätzlichen österreichischen Werte eingefügt:
„0,175 für die Versorgung von Luftfahrzeugen“

7. In Anhang 3 Z 8.B werden die Werte in der Spalte der zusätzlichen österreichischen Werte durch die folgenden ersetzt:

„0,35 — 2,5 — 3 — 4 — 5; 0,7 bis 31. Dezember 1996“

8. In Anhang 3 Z 9 wird in der Spalte der zusätzlichen österreichischen Werte eingefügt:
„0,175 für die Versorgung von Luftfahrzeugen“

9. Der Klammerinhalt in der Überschrift des Anhanges 4 lautet:

„(Werte in Gramm, für 5.2 in Gramm oder Milliliter, für 5.4 in Milliliter)“

10. Im Anhang 4 wird in der Tabelle nach Z 5.5 eingefügt:

5.6	pulverförmige Reinigungs-, Scheuer- und Waschhilfsmittel sowie Regeneriersalze für Haushaltsgeschirrspülmaschinen (neben der Abgabe in Behältnissen nach Anhang 5 zusätzlich)	5 bis 10 000	250 — 500 — 750 — 1 000 — 10 000	ab 1 000 ganzzahlige Vielfache von 1 000 125 — 1 250 — 1 500 — 2 500 bis 31. Dezember 1996
-----	---	--------------	-------------------------------------	--

11. Die Überschrift des Anhanges 5 lautet:

„Werte für die zulässigen Volumen von formstabilen Behältnissen“

12. In Anhang 5 wird die Ziffernfolge „4 700“ durch „4 500“ und die Ziffernfolge „5 450“ durch „5 250“ ersetzt.

13. Der letzte Satz des Anhanges 5 lautet:

„Die Ermittlung des Volumens der schachtel- und trommelförmigen Behältnisse sowie die Fehlergrenzen der Volumen sind durch EN 23 Teil 1, „Verpackungen für pulverförmige Wasch- und Reinigungsmittel“, Ausgabe 2, Mai 1978, gegeben.“

33. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt geändert wird

Auf Grund des § 138 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 970/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, BGBl. Nr. 169/1988, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 7/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Punkt des in Abs. 1 festgelegten Entgeltes entspricht einem Betrag von 13 S.“

2. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 33/1995 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Molterer

34. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der Hochschullehrgänge gemäß § 18 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der jeweils geltenden Fassung, oder Lehrgänge gemäß § 40a leg. cit. den gemäß § 57b Abs. 1 Krankenpflegegesetz eingerichteten Sonderausbildungskursen gleichgehalten werden (Sonderausbildungsgleichhaltungs-Verordnung — SGV)

Auf Grund des § 57b Abs. 6 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 872/1992, wird verordnet:

§ 1. Folgende Hochschullehrgänge werden den gemäß § 57b Abs. 1 Krankenpflegegesetz eingerichteten Sonderausbildungskursen gleichgehalten:

1. Hochschullehrgang für Lehrer und Lehrerinnen der Gesundheits- und Krankenpflege der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz;
2. Hochschullehrgang für lehrendes Krankenpflegepersonal der Medizinischen Fakultät der Universität Wien an der Akademie für Höhere Fortbildung in der Krankenpflege am Allgemeinen öffentlichen Niederösterreichischen Landeskrankenhaus Mödling;
3. Hochschullehrgang für leitendes Krankenpflegepersonal der Medizinischen Fakultät der Universität Wien an der Akademie für Höhere Fortbildung in der Krankenpflege am Allgemeinen öffentlichen Niederösterreichischen Landeskrankenhaus Mödling;
4. Hochschullehrgang für Lehrkräfte in den Gesundheitsberufen der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck;
5. Hochschullehrgang für Lehrende in Gesundheits- und Pflegeberufen der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg;
6. Hochschullehrgang für Lehrkräfte in den Gesundheitsberufen der Universität Klagenfurt;
7. Hochschullehrgang für lehrendes Pflegepersonal der Universität Linz.

Krammer

35. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend die Privatschule „Schmetterlingsschule des Vereins Bildungswerkstatt Schmetterlingsschule“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 513/1993, wird verordnet:

Die erste bis achte Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Schmetterlingsschule des Vereins Bildungswerkstatt Schmetterlingsschule“ in Ried im Innkreis wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

Busek